

Beschlossener Satzungsänderungsantrag 3: Finanz- und Personalausschuss

“§15 Finanz- und Personalausschuss

1. Beschreibung

Der Finanz- und Personalausschuss wird von der Diözesankonferenz gewählt. Er berät die Diözesanleitung insbesondere in rechtlichen und finanztechnischen Fragen und prüft die Budgetplanung des KjG Diözesanverband Aachen e.V.. Weiterhin ist er bei bestimmten Fragestellungen zustimmungspflichtig.

2. Aufgabenfelder

Dem Finanz- und Personalausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Budgetplanung des laufenden und kommenden Geschäftsjahres einschließlich Stellenplan
- **Unterjährige Beratung der Finanzlage und Personalsituation**
- Zustimmung zum Rechnungsabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahmeüberschussrechnung) im Vorfeld der Diözesankonferenz
- Zustimmung bei der Aufnahme von Darlehen
- Erstellen eines Jahresberichts für die Diözesankonferenz
- Entscheidung über die maximale Höhe der Vergütung der ehrenamtlichen Diözesanleitung

3. Zusammensetzung

Der Finanz- und Personalausschuss wird gebildet durch:

- Eine stimmberechtigte Delegation des Diözesanausschusses aus bis zu fünf Personen bestehend aus zwei männlichen, zwei weiblichen und einer INTA* Stelle,
- eine stimmberechtigte Delegation der Diözesanleitung aus bis zu fünf Personen bestehend aus zwei männlichen, zwei weiblichen und einer INTA* Stelle,
- bis zu fünf weitere stimmberechtigte Personen,
- sowie die restlichen Mitglieder der Diözesanleitung **und des Diözesanausschusses** als beratende Mitglieder.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Finanz- und Personalausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung oder des Diözesanausschusses sind, werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Dabei ist eine Besetzung bestehend aus

zwei männlichen, zwei weiblichen und einer INTA* Stelle zu gewährleisten. Die Wahl ist persönlich – eine Vertretung im Finanz- und Personalausschuss ist nicht möglich.

Die Auswahl der Delegation des Diözesanausschusses **und der Diözesanleitung** erfolgt bei **der jeweiligen Konstituierung des Gremiums**. Diese gilt für bis zu ein Jahr, längstens jedoch bis zur ersten Sitzung nach der ordentlichen Diözesankonferenz.

Die Diözesanleitung kann beratende Gäst*innen zum Finanz- und Personalausschuss einladen.

4. Arbeitsweise

Der Finanz- und Personalausschuss tagt mindestens **zweimal** im Jahr. Dabei wird sich nach Möglichkeit **Haushaltsplanung und -abschluss** orientiert. Er wird von der Diözesanleitung zwei Wochen vorher unter Beifügen der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Den Vorsitz hat ein Mitglied der Diözesanleitung.

5. Weiteres

Die Diözesanleitung muss eine außerordentliche Sitzung des Finanz- und Personalausschusses einberufen, wenn die Hälfte der delegierten Mitglieder des Diözesanausschuss oder die Hälfte der direkt von der Diözesankonferenz gewählten Mitglieder dies beantragen.

Die Beratungen im Finanz- und Personalausschuss sind vertraulich zu behandeln.